



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.252/3
vom 2. Mai 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 23. Mai 2007 zur Ausführung des Dekretes
vom 20. November 2006 über das Statut der Sportschützen‘

Am 12. April 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 23. Mai 2007 zur Ausführung des Dekretes vom 20. November 2006 über das Statut der Sportschützen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 26. April 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jan SMETS, Staatsrat, Präsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Dries VAN EECKHOUTTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 2. Mai 2016 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Mai 2007 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 20. November 2006 über das Statut der Sportschützen‘ abzuändern.

Die Kategorien der spezifisch für das Sportschießen bestimmten Waffen, für deren Besitz und Benutzung der Erhalt einer Lizenz erforderlich ist, werden ausgedehnt (Artikel 1 des Entwurfs). Außerdem wird die Anlage mit dem Muster dieser Lizenz und der provisorischen Lizenz durch neue angepasste Versionen dieses Musters ersetzt (Artikel 2).

Laut Artikel 3 tritt der zu verabschiedende Erlass am 1. Januar 2016 in Kraft (lies: tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft).

3. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 2 Nr. 10 und in Artikel 12 des Dekrets vom 20. November 2006 ‚über das Statut der Sportschützen‘.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

4. Die in dem entworfenen Artikel 2 Nr. 1 („Pistolen des Kalibers .22“) erwähnte Waffenkategorie ist weiter gefasst, als der heutige Artikel 2 Nr. 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Mai 2007 („Spezifisch für das Sportschießen bestimmte Pistolen mit höchstens fünf Schüssen des Kalibers .22“). Das ist problematisch, weil in Artikel 1 des Ministeriellen Erlasses (der Föderalbehörde) vom 15. März 2007 ‚zur Festlegung der Liste der für das Sportschießen bestimmten Waffen, für die Inhaber einer Sportschützenlizenz von der Erlaubnispflicht befreit sind‘, nur von der bestehenden, beschränkteren Umschreibung von Pistolen des Kalibers .22 die Rede ist (siehe die Bestimmung unter Nr. 6 dieses Artikels 1).

Da eine Befreiung der föderalen Erlaubnispflicht nur in dieser beschränkteren Umschreibung gilt, ist zu empfehlen, die in dem bestehenden Artikel 2 Nr. 1 erwähnte Umschreibung in den entworfenen Artikel 2 Nr. 1 aufzunehmen, zumindest wenn die Verfasser des Entwurfs der Auffassung sind, dass die Inhaber einer Sportschützenlizenz keine föderale Erlaubnis beantragen müssen. Die Tatsache, dass - wie der Beauftragte erklärte - die entworfene Umschreibung in der Praxis auf dasselbe hinauslaufen würde, ändert nichts daran.

Artikel 3

5.1. Laut Artikel 3 tritt der zu verabschiedende Erlass am 1. Januar 2016 in Kraft (lies: tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft). Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar betrachtet werden kann.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

5.2. Der Beauftragte bemerkte diesbezüglich, dass die Lizenzen für das Jahr 2016 von den Sportschützenverbänden – auf Antrag der Ministerin – noch nicht erteilt worden sind. Ein Grund mehr, um auf Artikel 3 des Entwurfs zu verzichten und um den zu verabschiedenden Erlass so schnell wie möglich im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen, u.a. unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 8. Juni 2006 ‚zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen‘ enthaltenen strafrechtlichen Sanktionen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jan SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN